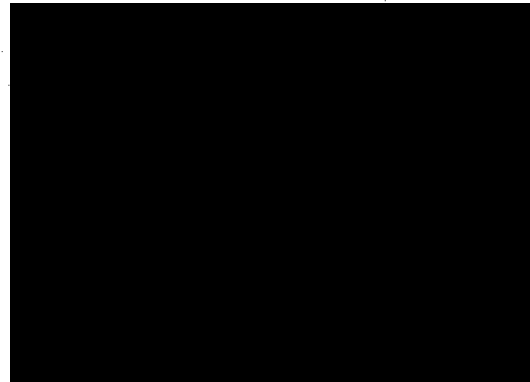


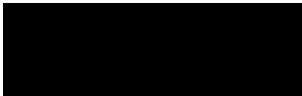


POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin



BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Zugangsberechtigungen zum Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)
BEZUG: Ihr Antrag vom 11. Februar 2019

Sehr



auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des BMJV vom 11. Februar 2019 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Soweit im BMJV amtliche Informationen vorhanden sind, gebe ich Ihrem Antrag statt.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 11. Februar 2019 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um:

- a) *„Informationen darüber, welche und wie viele Organisationen / Verbände/ Vereine / Unternehmen oder Personengruppen derzeit einen Hausausweis für das BMJV haben*
- b) *Informationen darüber, aus welchen Gründen die Hausausweise jeweils ausgestellt wurden*
- c) *Informationen über Interessenvertreter/-innen, die in den vergangenen 12 Monaten durch kurzfristige Aufenthalte Zugang zum BMJV-Liegenschaften hatten (Name der Organisation, Grund des Besuchs, Dauer des Aufenthaltes)*
- d) *rechtliche Grundlage, die die Ausstellung von Hausausweisen für das BMJV regelt“.*

II.

Hierzu erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

zu a) „Informationen darüber, welche und wie viele Organisationen / Verbände/ Vereine / Unternehmen oder Personengruppen derzeit einen Hausausweis für das BMJV haben“.

Hausausweise werden nicht für Organisationen/Verbände/Vereine/Unternehmen ausgestellt. Folgende Personengruppen erhalten Hausausweise:

- Mitarbeiter des BMJV mit einem Arbeitsvertrag bis zu einem Jahr oder Werksvertrag,
- Rentner/Pensionäre des BMJV,
- Praktikanten/Studenten,
- Mitarbeiter von Fremdfirmen/Handwerker,
- Kantinennutzer,
- Bibliotheksnutzer.

zu b) „Informationen darüber, aus welchen Gründen die Hausausweise jeweils ausgestellt wurden“

und

zu d) „rechtliche Grundlage, die die Ausstellung von Hausausweisen für das BMJV regelt“

Hausausweise werden für die o.g. Personengruppen befristet ausgestellt, wenn für die Ausstellung eines Dienstausweises kein Bedürfnis besteht und der Zutritt zum Dienstgebäude

berechtigt bzw. erforderlich ist. Es handelt sich um gewachsene interne Regelungen, die nicht verschriftlicht sind.

zu c) „Informationen über Interessenvertreter/-innen, die in den vergangenen 12 Monaten durch kurzfristige Aufenthalte Zugang zum BMJV-Liegenschaften hatten (Name der Organisation, Grund des Besuchs, Dauer des Aufenthaltes)“

Ein Besucherregister wird im BMJV nicht geführt.



Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjv.bund.de. Hier finden Sie ú. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.